

# **Satzung**

## **über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Kirchdorf**

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige**

( 1 )

Die Samtgemeinde ist gemäß § 52 Abs. 2 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen verpflichtet. Geschlossene Ortslagen sind Teile des Samtgemeindegebietes, die in dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten rot umrandet sind. Einzelne unbebaute Grundstücke sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

( 2 )

Die Samtgemeinde überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde ist, oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

( 3 )

Bei allen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

( 1 )

Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst

1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

( 2 )

Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Bordsteine, Parkplätze- und spuren sowie Grün-, Trenn- und Seitenstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

### **§ 3**

#### **Begriff der Anlieger**

( 1 )

Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen, Erschließungswege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

( 2 )

Den Eigentümern werden Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentums-gesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

( 3 )

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Kirchdorf ist jederzeit widerruflich.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

Die Art und Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Kirchdorf (Straßenreinigungs-verordnung) vom 17.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage in Kraft, an dem sie verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf über die Reinigung von Straßen vom 25.10.1994 außer Kraft.

Kirchdorf, den 17.12.2013

Samtgemeinde Kirchdorf

---

Kammacher  
(Samtgemeindebürgermeister)



Freistatt



Maßstab 1:10.000

Kirchdorf



Maßstab 1:10.000

**Kuppendorf**



Maßstab: 1:10.000

**Scharringhausen**



Maßstab: 1:10.000

**Varrel und Dörrielo**



Maßstab 1:10.000

**Wehrbleck**



Maßstab 1:10.000